

Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten in der Stadt Neustadt

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 69 und 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869/26.06.1900 in der jeweils gültigen Fassung wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Mai 1975 für die Stadt Neustadt folgende Ortssatzung und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Marktzeit

Die Stadt Neustadt betreibt jährlich auf dem Marktplatz, in der Ritterstraße und auf dem Platz vor dem Rathaus Krammärkte als öffentliche Einrichtungen.

Sie finden am Kirmesmontag und am 27. Dezember statt.

Die Marktzeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

§ 2 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Der Krammarkt erstreckt sich auf alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§§ 66 GewO), des Jahrmarktverkehrs (§ 67 GewO) sowie auf alle übrigen Nahrungs- und Genussmittel und –erzeugnisse einschließlich geistiger Getränke sowie freiverkäufliche Arznei- und Heilmittel. Soweit besondere Erlaubnisse erforderlich sind, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.
- (2) Der Verkauf von explosiven Stoffen, insbesondere von Feuerwerkskörpern und Schießpulver, ist verboten. Auch dürfen anstößige, feuergefährliche oder solche Gegenstände nicht feilgeboten werden, durch die die Besucher der Veranstaltung belästigt oder gefährdet werden könnten.

§ 3 Aufbau und Abbau der Geschäfte

- (1) Alle Schaugeschäfte und Verkaufsstände müssen so aufgebaut werden, wie es von dem Marktaufichtsbeamten der Stadt bei der Platzverteilung angeordnet wird. Die zugewiesene Fläche eines Standplatzes darf nicht überbaut oder in anderer Weise eigenmächtig erweitert werden.
- (2) Der Aufbau derjenigen Geschäfte, für die eine Bauabnahme erforderlich ist, muss spätestens vor dem Eröffnungstage um 12.00 Uhr beendet sein. Der Abbau aller

übrigen Geschäfte hat am gleichen Tage bis eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen.

- (3) Der Abbau der Geschäfte muss unverzüglich nach Ende des Marktes erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

§ 4 Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände des Wochenmarktes während der Marktzeiten ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die gleichzeitig als Verkaufsstand benutzt werden.

§ 5 Marktstände

- (1) Die Standplätze werden durch Beauftragte der Stadt zugewiesen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Marktordnung oder die öffentliche Ordnung oder gegen Weisungen der Beauftragten der Stadt kann die Bereitstellung eines Standplatzes verweigert oder ein bereits zugeteilter Standplatz wieder entzogen werden.
- (4) Die Überlassung der zugeteilten Standplätze an Dritte sowie der Austausch von Standplätzen mit anderen Gewerbetreibenden bedarf der vorherigen Genehmigung.

§ 6 Standgeld

Es ist ein Standgeld von 1,- DM/qm und mindestens jedoch 5,- DM zu zahlen. Teile eines Quadratmeters werden auf einen vollen qm aufgerundet. Das Standgeld ist zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.

§ 7 Sonstige Vorschriften

Für den Marktbetrieb gelten außer den allgemeinen Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Gaststättenverordnung, die Getränkeschankanlagenverordnung, das Lebensmittelgesetz, die Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die Hackfleischverordnung, die Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis, die Preisauszeichnungsverordnung, das Eichgesetz, das Viehseuchengesetz, das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Hessische Bauordnung und die Richtlinien über fliegende Bauten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Standplatzinhaber haben für die Sicherheit und den Schutz ihrer Gegenstände und Waren selbst zu sorgen. Eine Haftung der Stadt für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Das gleiche gilt für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse usw., ferner durch Diebstahl oder auf andere Weise verursacht werden.
- (3) Für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Verunreinigungen des Marktgebietes, auch der Straßen und Wege vor dem Standplatz, haftet der Standplatzinhaber.

§ 9 Verstöße

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 a.a.O. ist der Magistrat.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 10
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt, den 16. Mai 1975

STADT NEUSTADT
DER MAGISTRAT

(M ü t z e)
Bürgermeister